

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2022-009

18. März 2022
Bt/jr/ak

BEHG / Verordnungsentwurf zur ex-post-Kompensation für ETS-Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am Dienstag den lange erwarteten Verordnungsentwurf für die ex-post-Kompensation von EU ETS-Anlagen im nationalen Brennstoffemissionshandel veröffentlicht (BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung, BEDV / siehe Anlage). Den Verbänden wurde eine Frist zur Stellungnahme bis zum 24. März 2022 eingeräumt. Nach unserer Durchsicht des Verordnungsentwurfs planen wir derzeit nicht, uns an der Verbändeanhörung zu beteiligen, da unserer Einschätzung nach alle relevanten Punkte im Entwurf aufgegriffen sind. Sollten Sie jedoch Hinweise und Anmerkungen insbesondere in Bezug auf die praktische Umsetzung haben, kommen Sie gerne auf uns zu. Die Inhalte des Verordnungsentwurfs fassen wir im Folgenden kurz zusammen.

Berechnung der Kompensationszahlung

- Der **Kompensationsbetrag** berechnet sich aus der Brennstoffemissionsmenge multipliziert mit dem CO₂-Preis.
- Die **Brennstoffemissionsmenge** berechnet sich aus der Brennstoffmenge multipliziert mit dem jeweiligen Emissionsfaktor.
- Die **Brennstoffmenge** ergibt sich grundsätzlich aus allen Brennstoffen, die im Abrechnungsjahr zum Einsatz in einer ETS-Anlage bezogen wurden. Der Nachweis über den Einsatz in der ETS-Anlage soll laut Verordnungsentwurf über den EU ETS-Emissionsbericht erfolgen, den die zuständige Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) ohnehin von allen ETS-Anlagen bereits jeweils zum 31. März erhält.
 - o Wurden Brennstoffe zwar bezogen, aber im Abrechnungsjahr noch nicht in der ETS-Anlage eingesetzt, so werden die damit verbundenen nationalen CO₂-Kosten unter Vorbehalt kompensiert und ein entsprechender Einsatznachweis muss im Folgejahr auf Basis des EU ETS-Emissionsberichts erfolgen. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist auf Antrag möglich. Erfolgt der Einsatz-

- nachweis nicht, kann die DEHSt bereits gewährte Kompensationszahlungen zurückfordern.
- Nicht berücksichtigt werden: (1) Biomasse (da hierfür im nEHS der Emissionsfaktor 0 gilt und damit keine CO₂-Kosten anfallen); (2) Brennstoffmengen, für die seitens der Lieferanten bereits eine ex-ante-Befreiung erklärt wurde; (3) Brennstoffmengen, die nicht dem nEHS unterliegen.
- Es gelten die für den nationalen Emissionshandel (nEHS) maßgeblichen Standardwerte zu **Emissionsfaktoren**, Heizwerten und Umrechnungsfaktoren der jeweiligen Brennstoffe gemäß Anlage 1 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 (EBeV 2022). Sind für einen Brennstoff keine Standardwerte im nEHS festgelegt, so gelten die Berechnungsfaktoren, die im EU ETS-Emissionsbericht verwendet wurden.
 - Der **CO₂-Preis** ergibt sich folgendermaßen:
 - Für die Jahre 2021 bis 2025 entspricht er dem im BEHG festgelegten CO₂-Preis.
 - Für die Jahre ab 2026 entspricht er dem volumengewichteten Mittelwert der Versteigerungspreise.

Antragstellung

- **Antragsfrist:** Anträge auf Kompensation für das Abrechnungsjahr sind laut Verordnungsentwurf jeweils bis zum 31. Juli des Folgejahres zu stellen. Die erste Antragsfrist endet somit im Grundsatz am 31. Juli 2022. Allerdings kann die DEHSt die Antragsfrist in diesem Jahr verschieben, falls dies erforderlich sein sollte (weil etwa die beihilferechtliche Genehmigung der EU-Kommission nicht schnell genug erfolgt).
- **Verifizierung:** Grundsätzlich muss der Antrag durch einen EU ETS-Verifizierer geprüft werden. Diese Pflicht soll jedoch für die Abrechnungsjahre 2021 und 2022 übergangsweise noch ausgesetzt werden. Darüber hinaus entfällt die Pflicht zur Verifizierung, falls die Brennstoffemissionsmenge unterhalb von 1000 t CO₂ liegt. Bei der Verifizierung soll eine generelle Toleranzschwelle von 5% für die Richtigkeit der Angaben gelten.

Aus Sicht des bbs schlägt das BMWK mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf grundsätzlich alle erforderlichen Regelungen für eine ex-post-Kompensation von ETS-Anlagen im nEHS vor. Kritisch zu bewerten ist allerdings die erhebliche Verzögerung bei der Erarbeitung des Entwurfs, die sich ggf. auch auf das Antragsverfahren in diesem Jahr auswirken könnte. Nähere Details zum Antragsverfahren werden aller Voraussicht nach seitens der DEHSt erst nach Inkrafttreten der Verordnung zur Verfügung gestellt. Über das weitere Verfahren halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Koordinierung Energiepolitik

Anlagen